

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1918**

Unterbeilage zu Nr. 163 (11.10.1831)

**urn:nbn:de:bsz:31-28968**

Unterbeilage zu Ziffer 163.

Durchlauchtigster Großherzog,  
Gnädigster Fürst und Herr!

Eine große Zahl an die zweite Kammer Allerhöchst Ihrer getreuen Stände eingekommener Petitionen von ganzen Gewerbsinnungen und einzelnen Gewerbtreibenden, Metzgern, Bierbrauern und Wirthen, welche die Aufhebung der Bier-, Wein- und Fleischaccise und ihre Umwandlung in eine Aversalabgabe begehren, veranlaßte die Petitionscommission, über sämtliche, diesen Gegenstand berührende Petitionen in der 95. Sitzung vom 13. Septbr. d. J. einen umfassenden Bericht erstatten zu lassen.

Die zweite Kammer, den Inhalt der Petitionen sowohl als des darüber erstatteten Berichts einer nähern Berathung würdig achtend, hat den Gegenstand zu einer Motion erhoben, den Druck des Berichts beschlossen, und über die Anträge desselben in ihrer 101. öffentlichen Sitzung vom 23. Septbr. d. J. nach sorgfältig gepflogener Berathung

in Erwägung:

daß nicht die Größe der Abgabe, sondern die Erhebungs- und Beaufsichtigungsweise der Bier-, Wein- und Fleischaccise bei einer großen Zahl der gewerbtreibenden Bürger des Großherzogthums Unzufriedenheit, laute Klagen und Verwünschungen erzeugt, weil die zur Beaufsichtigung getroffenen Maßregeln selbst das Hausrecht beschränken, und den häuslichen Frieden stören, weil sie diese Gewerbtreibenden allein



einer beschränkenden vegetarischen Behandlung nicht unterwerfen, welcher andere Gewerbetreibende gleichsam als privilegiertere Classen unterworfen sind, weil ferner die Accispflichtigen bei der bisherigen Beaufsichtigung den aus Laune, oft aus bloßem Dienstfeifer die gesetzlichen Befugnisse überschreitenden, den Chicanen roher Menschen Preis gegeben werden;

in Erwägung:

daß die zum Schutze der Acciseinnehmer angeordneten Massregeln gegen alle Accispflichtige den schwachvollen Verdacht aussprechen, als beabsichtigen sie alle, sich der Theilnahme an Tragung der Staatslasten auf unrechtliche Weise zu entziehen;

in Erwägung:

daß in einem solchen Controlsystem mit seinen Vegetationen gerade für manche Menschen der verführerische Reiz liegt, die Gesetze zu umgehen, daß diese Einrichtung demnach nachtheilig auf die Moralität wirkt, und selbst Treue, Glauben, Liebe und Vertrauen zu der Regierung und den Ständen untergräbt;

mit 28 gegen 19 Stimmen den Beschluß gefaßt:

„Eure Königliche Hoheit unterthänigst um Vorlage eines Gesetzentwurfes zu bitten, durch welchen alle Gesetze und Verordnungen, so weit solche die Accis- und Ohngeldsentrichtung der Bierbrauer, Wein- und Gastwirths betreffen, und ebenso die Fleischaccisentrichtung der Metzger berühren, aufgehoben und bestimmt wird:

- a) daß die Accise sammt Ohngeld vom Bier, Wein und andern Getränken von den Bierbauern, Gast- und Weinwirths, die Fleischaccise von den Metzger mit Abschlagung der bisheriger Aufsichts-, Verwaltungs- und Erhebungskosten in einem Durchschnittsaversum nach dem Erträgniß derselben von



1828 — 1830 berechnet, alljährlich überhaupt entrichtet werden solle, mit vorausgegangener näherer Untersuchung der Frage über die Berechnungsnorm der Bieraccise;

- b) daß die Aversalsätze und partiellen Beiträge der Pflichtigen und deren Gemeinschaftlichkeit nur unter Staatsaufsicht und Leitung der Ortsvorstände durch besondere Commissionen eingerichtet und Vorkelungen zu deren sichern Entrichtung an die vorgeschriebenen Einnahmsstellen getroffen werden mögen, und
- c) daß die bisherige Accispflichtigkeit der Privaten unverändert bleiben möge.

Wir legen diese Bitte der zweiten Kammer in tiefster Ehrfurcht vor dem Throne Eurer Königlichen Hoheit nieder.

Karlsruhe den 23. Septbr. 1831.

Im Namen der unterthänigst treuehorsaamsten zweiten  
Kammer der Ständeversammlung

Der Präsident:  
F ö h r e n b a c h.

Die Secretäre:  
A. L. Grimm.  
Speyerer.  
Schinzinger.